



>**edlohn**

Version 15.3
06.01.2026

Relevante Systemänderungen und -erweiterungen
für edlohn-Anwender/innen

Inhaltsverzeichnis

1	Freigabe Januarabrechnung	4
1.1	Beitragsbemessungsgrenzen	4
1.2	Beitragssätze	5
1.3	Mini- und Midijobs	6
1.4	Faktor F	7
1.5	Höchstbeiträge und Zuschüsse zur freiwilligen/privaten KV/PV	8
1.6	Unfallversicherung Vollarbeiterrichtwert	8
2	Lohnsteuer	9
2.1	Programmablaufplan	9
2.2	Schnellauskunft	9
2.3	Lohnsteuerbescheinigung	10
2.3.1	Bearbeitung der Lohnsteuerbescheinigung	10
2.4	Lohnsteueranmeldung	13
2.5	Arbeitskammer Bremen	13
3	Anpassungen aufgrund neuer Datensatz-/Verfahrensbeschreibungen	14
3.1	Neue Version euBP 3.5	14
3.2	Neue Datensatzbeschreibung DEÜV zum 01.01.2026	14
3.3	Neue Version Beitragsnachweise AG zum 01.01.2026	14
3.4	Anpassungen EEL zum 01.01.2026 auf Version 13	15
3.4.1	Anpassungen EEL zum 01.01.2026	15
3.4.2	Anpassung Stornoverhalten	15
3.4.3	Änderung Rückmeldung Ende Entgeltersatzleistung	17
3.4.4	Neue Rückmeldung Grund 67	18
3.4.5	Geändertes Verhalten bei alten EEL-Bescheinigungen	19
4	Neue Fehlzeit Kinderkrankengeld wegen Mitaufnahme Krankenhaus	20
5	Anpassung Verhalten Import Systemwechsel DLS	22
6	ELStAM - Übermittlung Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung	23
7	Anpassung Übersicht Pfändung	25
8	Übernahme Standardlohnarten bei Neuanlage Arbeitnehmer aus edtime	27
9	Weitere gesetzliche Änderungen	28
9.1	Sachbezugswerte 2026	28
9.2	Mindestvergütungen Berufsbildungsgesetz 2026	28
9.3	Betriebliche Altersvorsorge 2026	29
9.4	Kurzarbeitergeld	29

9.5	Erhöhung Pendlerpauschale	29
9.6	Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz	29
10	Baulohn	30
10.1	Befristete Absenkung Winterbaubeschäftigungsumlage	30
10.2	Dachdecker	32
10.2.1	Mindestlohn	32
10.2.2	Keine Papiermeldungen mehr zulässig	32
10.3	Gerüstbau	34
10.3.1	Mindestlohn	34
10.3.2	Lohnausgleich	34
11	Pilotbetrieb Fahrzeugverwaltung	35
11.1	Wegfall des Pauschalen Auslagenersatzes ab 01.01.2026	35

© 2026 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: www.eurodata.de E-Mail: info@eurodata.de

Version: 15.3
Stand: 06.01.2026
Überarbeitung: 07.01.2026

Dieses Update wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben im Update. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern des Updates oder gegenüber Dritten, die über dieses Update oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

1 Freigabe Januarabrechnung

Nach dem Update am 06.01.2026 kann der Januar 2026 abgerechnet werden.

Alle Berechnungsparameter ab 01.01.2026 sind mit dem Update angepasst.

1.1 Beitragsbemessungsgrenzen

Zum 01.01.2026 erhöhen sich die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Grund sind die gestiegenen Löhne und Gehälter.

	jährlich	monatlich
KV/PV	69.750,00 €	5.812,50 €
RV/AV	101.400,00 €	8.450,00 €
Knappschaftliche RV	124.800,00 €	10.400,00 €
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	77.400,00 €	6.450,00 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze	69.750,00 €	5.812,50 €
Bundeseinheitliche Bezugsgröße		3.955,00 €

1.2 Beitragssätze

	2026	2025
Krankenversicherung		
- allgemeiner Beitragssatz	14, 6%	14,6 %
- ermäßiger Beitragssatz	14,0 %	14,0 %
- durchschnittlicher Zusatzbeitrag	2,9 %	2,5 %
Rentenversicherung	18,6 %	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,6 %	2,6 %
Künstlersozialabgabe	4,9 %	5,0 %
Insolvenzgeldumlage	0,15 %	0,15 %

Pflegeversicherung (außer Sachsen) bleibt unverändert zu 2025

	Insgesamt	AG	AN
Kinderlos	4,20 %	1,80 %	2,40 %
Eltern mit 1 Kind	3,60 %	1,80 %	1,80 %
Eltern mit 2 Kindern	3,35 %	1,80 %	1,55 %
Eltern mit 3 Kindern	3,10 %	1,80 %	1,30 %
Eltern mit 4 Kindern	2,85 %	1,80 %	1,05 %
Eltern mit 5 oder mehr Kindern	2,60 %	1,80 %	0,80 %

Pflegeversicherung Sachsen bleibt unverändert zu 2025

	Insgesamt	AG	AN
Kinderlos	4,20 %	1,30 %	2,90 %
Eltern mit 1 Kind	3,60 %	1,30 %	2,30 %
Eltern mit 2 Kindern	3,35 %	1,30 %	2,05 %
Eltern mit 3 Kindern	3,10 %	1,30 %	1,80 %
Eltern mit 4 Kindern	2,85 %	1,30 %	1,55 %
Eltern mit 5 oder mehr Kindern	2,60 %	1,30 %	1,30 %

1.3 Mini- und Midijobs

	2026	2025
Gesetzlicher Mindestlohn	13,90 €	12,82 €
Minijobgrenze	603,00€	556,00 €
Pauschalbeitragssätze		
Minijobzentrale		
Krankenversicherung	13,0 %	13,0 %
Rentenversicherung	15, 0%	15,0 %
Pauschsteuer	2,0 %	2,0 %
Umlagesätze Minijobzentrale		
Umlage Arbeitsunfähigkeit (U1)	0,8 %	1,1 %
Umlage Mutterschaftsleistungen (U2)	0,22 %	0,22 %
Mindestbemessungsgrenze RV	175,00 €	175,00 €
Übergangsbereich	603,01 € bis 2000,00 €	556,01 € bis 2000,00 €
Geringverdiener	325,00 €	325,00 €

1.4 Faktor F

Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz beträgt für das Jahr 2026 42,3 %.

Krankenversicherung (allgemeiner Beitragssatz)	14,6 %
Krankenversicherung (durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz)	2,9 %
Rentenversicherung	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,6 %
Pflegeversicherung	3,6 %
Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz:	42,3 %
Faktor F 2026 (28 : 42,3)	0,6619

Der Faktor F beträgt für das Jahr 2026 **0,6619**.

Er ergibt sich, indem der Wert 28 Prozent durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das Jahr 2026 geteilt und auf die vierte Dezimalstelle gerundet wird.

Die Berechnung der Beiträge und die Verteilung der Beitragslast für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt, gesondert für jeden Versicherungszweig, in 3 Schritten:

Schritt 1:

Berechnung des Gesamtbeitrags ausgehend von der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme, die über die Formel $1,145937223 \times AE - 291,8744452$ ermittelt wird.

Schritt 2:

Berechnung des Beitragsanteils des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin ausgehend von der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme, die über die Formel $1,431639227 \times AE - 863,2784538$ ermittelt wird.

Schritt 3:

Berechnung des Arbeitgeberbeitragsanteils durch Abzug des Arbeitnehmerbeitragsanteils vom Gesamtbeitrag.

Der Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung bei Kinderlosigkeit (0,6 %) berechnet sich von der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme nach Schritt 1 und wird anschließend gesondert dem vom Arbeitnehmer zu zahlenden Gesamt-Beitragsanteil hinzugerechnet. Dieser Zuschlag ist daher nicht Teil der Schritte 1 bis 3.

1.5 Höchstbeiträge und Zuschüsse zur freiwilligen/privaten KV/PV

2026	Gesamtbetrag	AG-Zuschuss
Freiwillig in der gesetzlichen KV versichert <u>mit</u> Krankengeldanspruch	848,63 € + Zusatzbeitrag 5.812,50 € x (14,6 % + ½ % Zusatzbeitrag)	402,41 € + Zusatzbeitrag 5.812,50 € x (7,3 % + ½ % Zusatzbeitrag)
Freiwillig in der gesetzlichen KV versichert <u>ohne</u> Krankengeldzuschuss	813,75 € + Zusatzbeitrag 5.812,50 € x (14,0 % + ½ % Zusatzbeitrag)	406,88 € + Zusatzbeitrag 5.812,50 € x (7,0 % + ½ % Zusatzbeitrag)
Privat versichert <u>mit</u> Krankengeldzuschuss	Individuell	508,59 € 5.812,50 € x (7,3 % + 1,45 % Zusatzbeitrag)
Privat versichert <u>ohne</u> Krankengeldzuschuss	Individuell	491,16 € 5.812,50 € x (7,0 % + 1,45 % Zusatzbeitrag)
Pflegeversicherung	209,25 € 5812,50 € x 3,6 %	104,63 € 5.812,50 € x 1,8 %
Pflegeversicherung Sachsen	209,25 € 5812,50 € x 3,6 %	75,56 € 5.512,50 € x 1,3 %

1.6 Unfallversicherung Vollarbeiterrichtwert

Der Vollarbeiterrichtwert beträgt für 2026 1520 Stunden.

2 Lohnsteuer

2.1 Programmablaufplan

Der Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung von Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für 2025 wurde am 12.11.2025 vom BMF bekannt gegeben.

[Bundesministerium für Finanzen](#)

Dieser neue Programmablaufplan ist in edlohn integriert.

Er berücksichtigt u. a.

- die Änderungen bei der Berechnung der Vorsorgepauschale durch das Jahressteuergesetz 2020, das Jahressteuergesetz 2022 und das Kreditzweitmarktförderungsgesetz,
- die Anpassungen des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags), der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG, des Kinderfreibetrags und der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag durch das Steuerfortentwicklungsgesetz sowie
- die Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung für 2026 und einen durchschnittlichen Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung von 2,9 %

2.2 Schnellauskunft

Die Anpassung der Schnellauskunft erfolgt in den kommenden Tagen.

2.3 Lohnsteuerbescheinigung

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 29.08.2025 das Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2026 bekannt gemacht. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des [Bundesministeriums der Finanzen](#).

Bei der Ausstellung des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sind die Vorgaben im BMF-Schreiben vom 5. September 2024 (Bundessteuerblatt Teil I (BStBl I) Seite 1255) zu beachten.

Bei den vom Arbeitgeber berücksichtigten Lohnsteuerabzugsmerkmalen werden die Beiträge zur Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung bescheinigt. Die Bescheinigung des bislang unter Nummer 28 tatsächlich im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigten Teilbetrags der Vorsorgepauschale für die private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung entfällt.

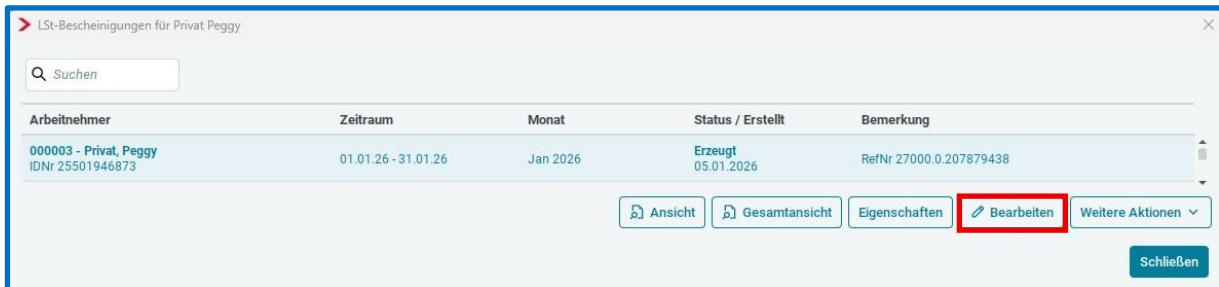
2.3.1 Bearbeitung der Lohnsteuerbescheinigung

In besonderen Abrechnungsfällen (z.B. im Insolvenzfall) ist es unter Umständen notwendig, die systemseitig erzeugte Lohnsteuerbescheinigung auf der 1. Seite zu bearbeiten. Dies ist mit diesem Update für Lohnsteuerbescheinigungen 2026 wieder möglich. Voraussetzung dafür ist, dass in den Abrechnungsdaten des Arbeitgebers unter **Einstellungen > Elektronische Services des Rechenzentrums** das Merkmal **Übermittlung der LSt-Bescheinigungen beim Abrechnen** auf **Nein** eingestellt ist.

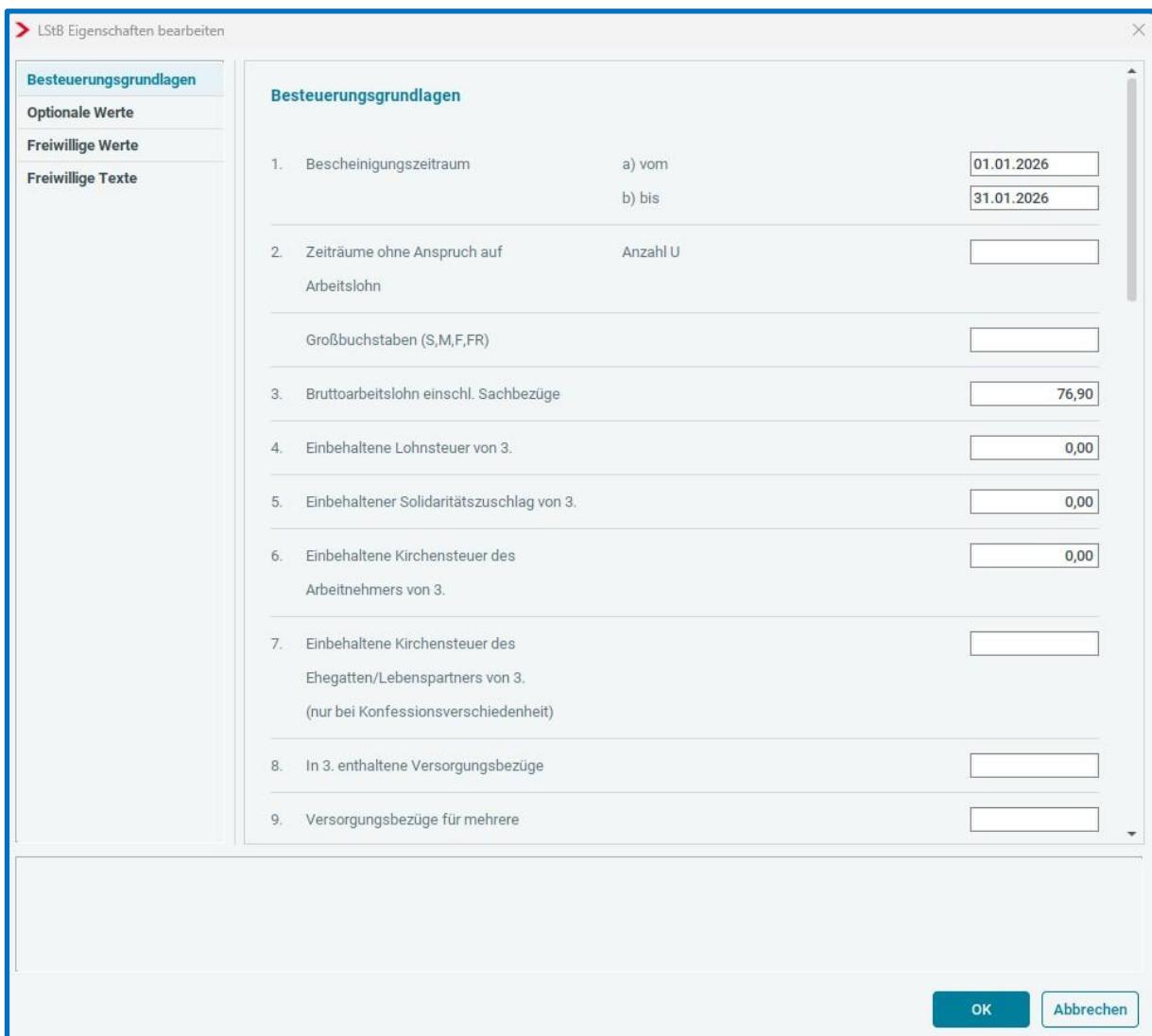
Vorgehensweise:

1. Vor der Abrechnung **muss** das Merkmal über **Mandant > Abrechnungsdaten > Einstellungen > Elektronische Services des Rechenzentrums > Übermittlung der LSt-Bescheinigungen beim Abrechnen** auf **Nein** gestellt werden.
2. Der Arbeitnehmer, dessen Lohnsteuerbescheinigung bearbeitet werden soll, oder die gesamte Firma, muss abgerechnet werden. Nach dem Abrechnen ändert sich der Status der Lohnsteuerbescheinigung von **Erzeugt (vorläufig)** auf **Erzeugt**. Nur in diesem Status kann die Lohnsteuerbescheinigung bearbeitet werden.

3. Gehen Sie über **Auswertungen > Lohnsteuerbescheinigungen > Bearbeiten**.



Nun können Sie die gewünschten Werte erfassen oder vorhandene Werte anpassen. Bestätigen Sie bitte mit **Ok**.



Besteuerungsgrundlagen

1. Bescheinigungszeitraum	a) vom	01.01.2026
	b) bis	31.01.2026
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl U	
Großbuchstaben (S,M,F,FR)		
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge		76,90
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		0,00
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		0,00
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		0,00
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9. Versorgungsbezüge für mehrere		

OK Abbrechen

4. Im letzten Schritt muss die Lohnsteuerbescheinigung manuell versendet werden. Dazu wählen Sie im Menü unter **Dienste > ELSTER > LSt-Bescheinigungen versenden** aus.

Die Lohnsteuerbescheinigung durchläuft dann automatisiert den Übermittlungsprozess vom Status **Übermitteln** bis zum Status **Akzeptiert**. Nach dem Übermitteln der LStB ist eine weitere Bearbeitung nicht mehr möglich.

Siehe hierzu auch Punkt 3.3 Manuelle Werte Seite 2 Lohnsteuerbescheinigung erfassen der [Versionsbeschreibung vom 13.11.2025](#).

2.4 Lohnsteueranmeldung

Die Bekanntmachung des Musters für die Lohnsteuer-Anmeldung 2026 wurde am 14.08.2025 vom BMF veröffentlicht (IV C 5 - S 2533/00120/006/009; COO.7005.100.4.12746416).

- Für die unwiderrufliche Erklärung des Arbeitgebers ist nach § 19a Absatz 4a EStG die Kennzahl 21 mit folgender Zeilenbeschreibung aufzunehmen: „Es wird im Zusammenhang mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen eine Haftungserklärung i. S. d. § 19a Absatz 4a Satz 1 EStG abgegeben.“
- Nach § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG ist in der Lohnsteuer-Anmeldung die Lohnsteuer getrennt nach den Kalenderjahren, in denen der Arbeitslohn bezogen wird oder als bezogen gilt, anzugeben. Die hierfür erforderlichen Kennzahlen und weitere Informationen sind auf den Internetseiten unter www.elster.de veröffentlicht.
- Die Eintragungen für die Lohnsteuer des Vor- und Folgejahres sind ausschließlich für die Zuordnung der Lohnsteuer zu dem entsprechenden Kalenderjahr zu verwenden. In Korrekturfällen sind die jeweiligen Lohnsteuer-Anmeldungen zu ändern.
- **Neue Kennzahl 92:** Negativer Gesamtbetrag aufgrund Lohnsteuerjahresausgleich

2.5 Arbeitskammer Bremen

Der Kammerbeitrag in Bremen beträgt ab 01.01.2026 0,11 % (bisher 0,12 %) des steuerpflichtigen Bruttolohns.

Keine Kammerbeiträge fallen für Arbeitnehmer an, deren Arbeitslohn der Höhe nach innerhalb des Betrags liegt, der der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV entspricht, derzeit also monatlich bis zu 603,00 € verdienen.

3 Anpassungen aufgrund neuer Datensatz- /Verfahrensbeschreibungen

3.1 Neue Version euBP 3.5

Die euBP wird ab sofort in der gültigen Version 3.5 erstellt und an die Rentenversicherung übermittelt. Hauptsächliche, inhaltliche Änderung ist die Übermittlung der Anzahl der Kinder unter 25 Jahre, die zur Berechnung der Pflegeversicherungsbeiträge herangezogen werden.

3.2 Neue Datensatzbeschreibung DEÜV zum 01.01.2026

Das DEÜV-Meldeverfahren wurde auf die neue Datensatzbeschreibung angepasst und die Versionsnummer auf Version 11 erhöht.

3.3 Neue Version Beitragsnachweise AG zum 01.01.2026

Die Beitragsnachweise im Arbeitgeberverfahren wurden auf die neue Datensatzbeschreibung angepasst und die Versionsnummer auf Version 13 erhöht.

Fachliche Änderung: Wegfall der Kennzeichnung des Rechtskreises

Keine Änderung bei den Beitragsnachweisen im Zahlstellenverfahren

3.4 Anpassungen EEL zum 01.01.2026 auf Version 13

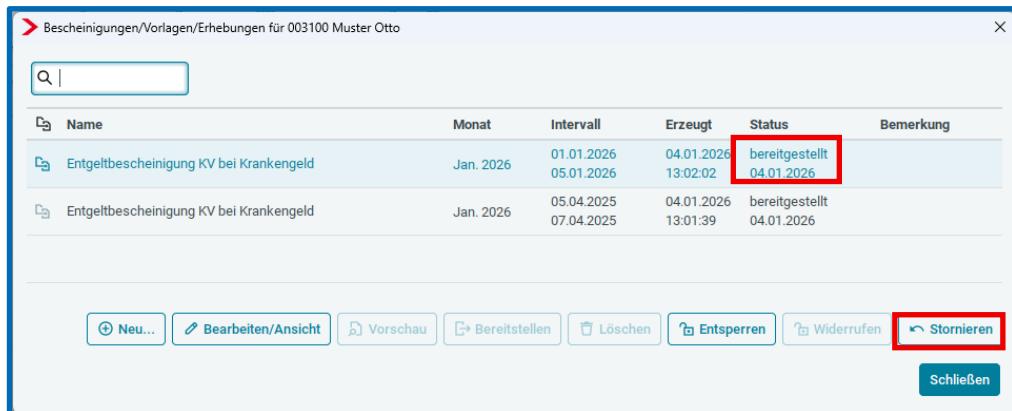
3.4.1 Anpassungen EEL zum 01.01.2026

Mit diesem Update wurde das EEL-Verfahren auf den Stand zum 01.01.2026 in Version 13 angepasst. Diese neue Version beinhaltet neben der Anpassung der bestehenden EEL-Bescheinigungen auf den aktuellen Stand auch einige Neuerungen.

3.4.2 Anpassung Stornoverhalten

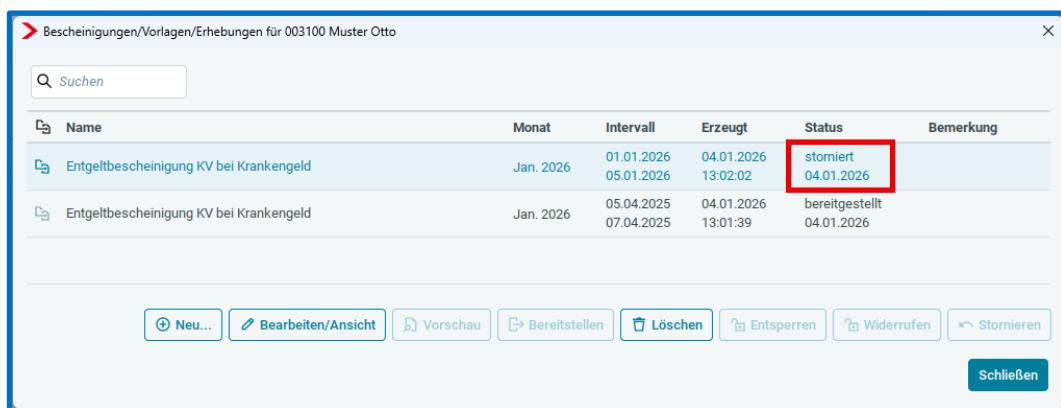
Bisher erfolgte das Stornoverfahren einer bereitgestellten EEL-Bescheinigung so, dass die zu stornierende EEL-Bescheinigung mit allen darin vorhandenen Daten nochmals neu erzeugt und mit einem Stornokennzeichen versehen wurde.

Durch die neue Version wurde das Verfahren vereinfacht. Alle Stornomeldungen entstehen nun mit einem eigenen **Meldegrund 88 – Stornomeldung**. Die Stornierung wird, wie bisher, durch das Anklicken des Buttons **Stornieren** erzeugt.



Name	Monat	Intervall	Erzeugt	Status	Bemerkung
Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld	Jan. 2026	01.01.2026 05.01.2026	04.01.2026 13:02:02	bereitgestellt 04.01.2026	
Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld	Jan. 2026	05.04.2025 07.04.2025	04.01.2026 13:01:39	bereitgestellt 04.01.2026	

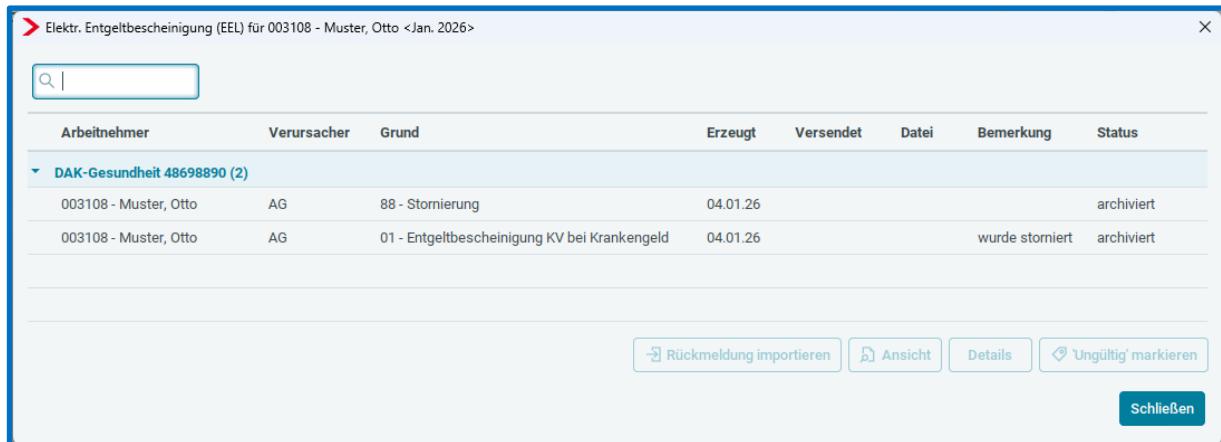
Der Status der stornierten Meldung ändert sich von **bereitgestellt** zu **storniert**.



Name	Monat	Intervall	Erzeugt	Status	Bemerkung
Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld	Jan. 2026	01.01.2026 05.01.2026	04.01.2026 13:02:02	storniert 04.01.2026	
Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld	Jan. 2026	05.04.2025 07.04.2025	04.01.2026 13:01:39	bereitgestellt 04.01.2026	

Eine stornierte EEL-Bescheinigung kann nur noch gelöscht werden. Das Entsperren und erneute Bereitstellen ist für stornierte EEL-Bescheinigungen nicht möglich.

Die entstandene Stornomeldung wird unter **Dienste > Elektr. Entgeltbescheinigung (EEL)** angezeigt.



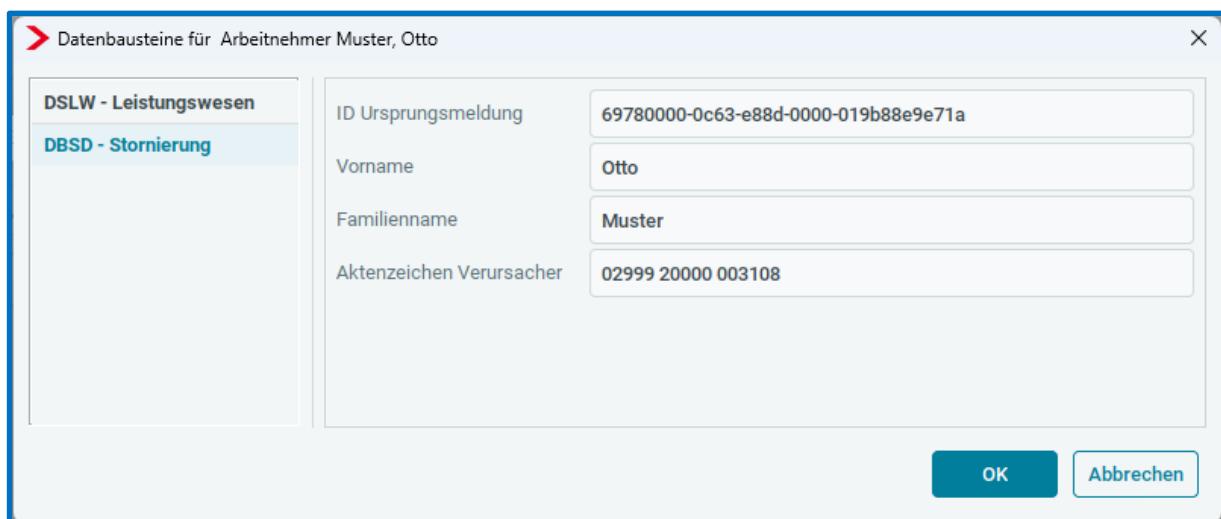
The screenshot shows a table with the following data:

Arbeitnehmer	Verursacher	Grund	Erzeugt	Versendet	Datei	Bemerkung	Status
DAK-Gesundheit 48698890 (2)							
003108 - Muster, Otto	AG	88 - Stornierung	04.01.26				archiviert
003108 - Muster, Otto	AG	01 - Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld	04.01.26			wurde storniert	archiviert

Buttons at the bottom: Rückmeldung importieren, Ansicht, Details, Ungültig markieren, Schließen.

Sie enthält nicht mehr wie bisher alle Daten aus der zu stornierenden EEL-Bescheinigung, sondern nur noch den **Namen**, **Vorname**, ein **Aktenzeichen** sowie eine eindeutige **Datensatz-ID** aus der vorherigen Meldung. Anhand dieser eindeutigen Datensatz-ID kann die Annahmestelle dann erkennen, welche EEL-Bescheinigung storniert werden soll.

Über den Button **Details** können die Daten der Stornierung angesehen werden.



The dialog shows the following data in the 'DBSD - Stornierung' tab:

DSLW - Leistungswesen	ID Ursprungsmeldung	69780000-0c63-e88d-0000-019b88e9e71a
DBSD - Stornierung	Vorname	Otto
	Familienname	Muster
	Aktenzeichen Verursacher	02999 20000 003108

Buttons at the bottom: OK, Abbrechen.

3.4.3 Änderung Rückmeldung Ende Entgeltersatzleistung

Bisher erfolgte die **62er-EEL Rückmeldung Ende Entgeltersatzleistung** nur dann, wenn von Ihnen vorher eine **42er-EEL zur Anforderung Ende Entgeltersatzleistung** gestellt wurde.

Ab 2026 versenden die SV-Träger proaktiv zu jedem Leistungsfall eine **62er-EEL Rückmeldung Ende der Entgeltersatzleistung**, ohne dass diese von Ihnen vorher durch Sendung einer **42er-EEL Anforderung Ende Entgeltersatzleistung** angefordert wurde.

Diese proaktive Meldung soll bei Kranken- und Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld sowie Übergangs- und Verletztengeld erfolgen.

Trotz der proaktiven Meldung haben Sie in edlohn natürlich weiterhin die Möglichkeit, eine **42er-EEL Anforderung Ende Entgeltersatzleistung** zu erstellen. Dies kann notwendig werden, wenn z.B. keine proaktive Meldung durch den SV-Träger erfolgt ist, keine Entgeltersatzleistung bezogen wurde oder der Leistungsfall noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Sie werden durch eine Systemnachricht über das Vorliegen einer **62er-EEL Rückmeldung Ende Entgeltersatzleistung** informiert.

Die Rückmeldung kann von Ihnen unter **Dienste > Elektr. Entgeltbescheinigung (EEL)** angesehen werden.

3.4.4 Neue Rückmeldung Grund 67

Eine weitere Neuerung ab 2026 ist die Rückmeldung mit **Grund 67 - unzuständige Krankenkasse/ Person unbekannt**. Diese Rückmeldung erfolgt ab sofort, wenn für einen Arbeitnehmer eine EEL-Bescheinigung bei einer unzuständigen Krankenkasse eingereicht wurde.

Auch hier erfolgt die Benachrichtigung über das Vorliegen einer **67er-EEL unzuständige Krankenkasse/ Person unbekannt** durch eine Systemnachricht.

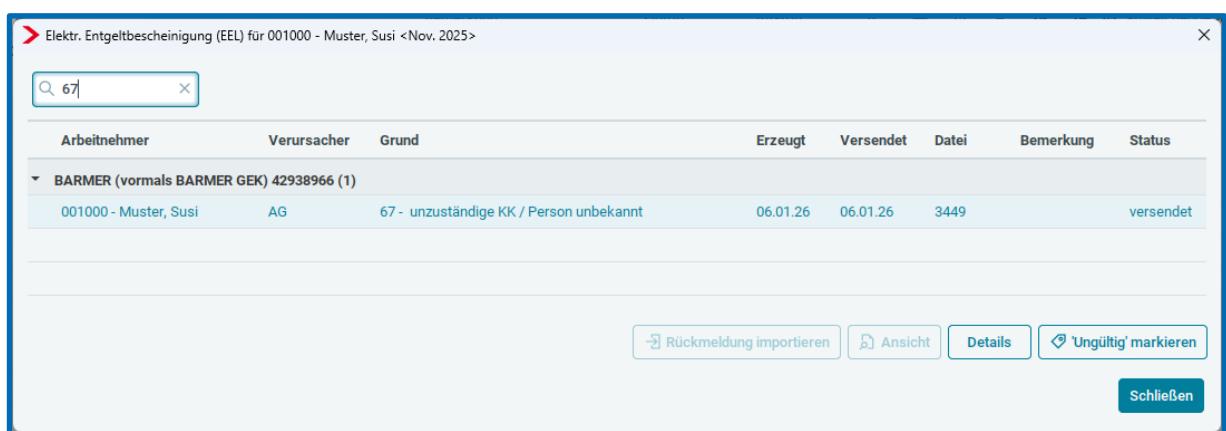


The screenshot shows a software interface with a blue header bar. The main content area has a white background with a table and some descriptive text. The table has two rows. The first row contains a status indicator (green circle with '12') and a search bar. The second row shows a message with a timestamp of '06.01.2026 17:21:06'.

Übersicht	Nachrichten 12	edtime	Daten von Fremdsystemen
Q: Susi	Status: Ungelesen Typ: Alle		
Text	Name	Erstellt	
Rückmeldung der Krankenkasse: 67 - unzuständige KK / Person unbekannt	001000 - Muster, Susi	06.01.2026 17:21:06	

For the employee 001000 - Muster, Susi a message (AG) is present.
Rückmeldung der Krankenkasse: 67 - unzuständige KK / Person unbekannt
For the employee 001000 - Muster, Susi a message of the Krankenkasse is present, that the person of the Krankenkasse is unknown. It could not be determined that the person is a member for the performance period.
Reason for this could be e.g. a change of the Krankenkasse, change of the PKV or a move abroad.
Please clarify which Krankenkasse is responsible for the employee and enter this in the billing data.
Afterwards a new EEL-Bescheinigung is created.
For further inquiries you can find the service provider under SERVICES > EEL > Details in the Krankenkasse in the DBAP.

Unter **Dienste > Elektr. Entgeltbescheinigung (EEL)** kann die Rückmeldung angesehen werden.



The screenshot shows a software interface with a blue header bar. The main content area has a white background with a table and some buttons. The table has columns for 'Arbeitnehmer', 'Verursacher', 'Grund', 'Erzeugt', 'Versendet', 'Datei', 'Bemerkung', and 'Status'. The status is 'versendet'. The buttons at the bottom include 'Rückmeldung importieren', 'Ansicht', 'Details', 'Ungültig markieren', and 'Schließen'.

Arbeitnehmer	Verursacher	Grund	Erzeugt	Versendet	Datei	Bemerkung	Status
BARMER (vormals BARMER GEK) 42938966 (1)							
001000 - Muster, Susi	AG	67 - unzuständige KK / Person unbekannt	06.01.26	06.01.26	3449		versendet

Rückmeldung importieren Ansicht Details Ungültig markieren Schließen

3.4.5 Geändertes Verhalten bei alten EEL-Bescheinigungen

Durch die Umsetzung der neuen Version 13 hat sich das Verhalten von alten EEL-Bescheinigungen geändert.

Ab sofort können EEL-Bescheinigungen, die mit einer Version kleiner 13 erstellt wurden, unter **Bescheinigungen/Vorlagen/Erhebungen** nicht mehr entsperrt und erneut bereitgestellt werden, da sie nicht mehr den aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Das **Öffnen** über den Button **Bearbeiten/Ansicht** sowie das **Stornieren** ist weiterhin möglich.

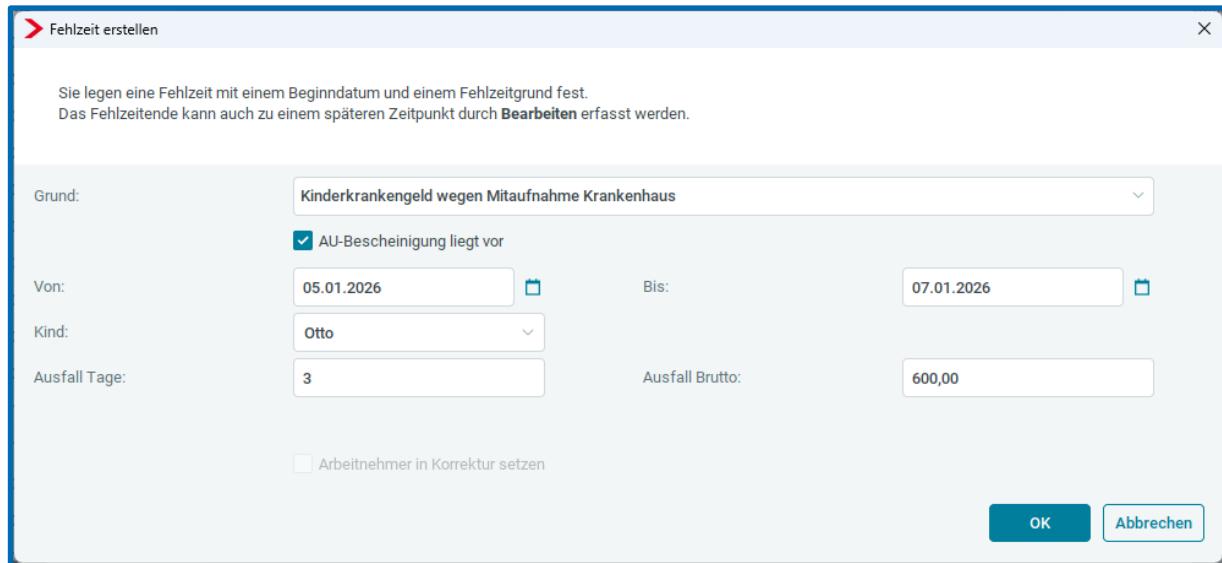
Sollten Sie EEL-Bescheinigungen vor Auslieferung des Updates am 06.01.2026 erstellt und noch nicht bereitgestellt haben, können diese Bescheinigungen nach der Auslieferung nicht mehr bereitgestellt werden, da sie nicht den aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Diese Bescheinigungen müssen von Ihnen gelöscht und nochmals neu erstellt werden.

4 Neue Fehlzeit Kinderkrankengeld wegen Mitaufnahme Krankenhaus

Bereits mit dem Update am 18.12.2025 wurde eine neue Fehlzeit in edlohn umgesetzt **Kinderkrankengeld wegen Mitaufnahme Krankenhaus**. Diese Fehlzeit kann ab einem Fehlzeitbeginn 01.01.2026 von Ihnen erfasst werden.

Die neue Fehlzeit wird benötigt, um die Tage, die ein Elternteil als Begleitperson mit einem Kind im Krankenhaus verbringt, von den Kind-Krank-Tagen mit häuslicher Betreuung zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist notwendig, da die Tage bei Mitaufnahme Krankenhaus nicht auf die 15 Tage pro Kind/Jahr Anspruch Kinderkrankengeld angerechnet werden.

Das Anlegen der Fehlzeit verhält sich analog der Fehlzeit **Pflege krankes Kind ohne Entgelt (mit Krankengeld/Kinderpflegeverletztengeld)**. Es muss also der Name eines Kindes sowie die Ausfalltage bzw. bei Zeitlohnempfängern auch das Ausfallbrutto von Ihnen erfasst werden.



Sie legen eine Fehlzeit mit einem Beginndatum und einem Fehlzeitgrund fest.
Das Fehlzeitende kann auch zu einem späteren Zeitpunkt durch **Bearbeiten** erfasst werden.

Grund: Kinderkrankengeld wegen Mitaufnahme Krankenhaus

AU-Bescheinigung liegt vor

Von: 05.01.2026

Bis: 07.01.2026

Kind: Otto

Ausfall Tage: 3

Ausfall Brutto: 600,00

Arbeitnehmer in Korrektur setzen

OK Abbrechen

Nach dem Erstellen der Fehlzeit kann von Ihnen dann eine **EEL-Bescheinigung KV bei Kinderkrankengeld** oder **UV bei Kinderverletztengeld** erstellt und bereitgestellt werden. Das Erstellen der beiden Bescheinigungen ist erst nach dem Abrechnen des betreffenden Fehlzeitmonats möglich. Sie werden beim Berechnen durch eine Warnung darauf aufmerksam gemacht.

▼ **Warnungen (1)**

⚠ Bitte beachten: Für die Fehlzeit 'Kinderkrankengeld wegen Mitaufnahme Krankenhaus' muss nach dem Abrechnen eine EEL-Bescheinigung erstellt werden!

Hintergrund der Fehlzeit

Geht die Freistellung eines Elternteils wegen häuslicher Betreuung eines Kindes und einer stationären Mitaufnahme im Krankenhaus nahtlos ineinander über, konnte bisher nur die Fehlzeit **Pflege krankes Kind ohne Entgelt (mit Krankengeld/Kinderpflegeverletztengeld)** für den gesamten Zeitraum erfasst werden.

Dadurch hat der Krankenkasse dann die Information darüber gefehlt, wie viele freigestellte Arbeitstage aus dem gemeldeten Gesamtzeitraum wegen der häuslichen Betreuung des Kindes auf die Höchstanspruchsdauer (aktuell 15 Tage pro Kind/Jahr bzw. 30 Tage pro Kind/Jahr bei Alleinerziehenden) anzurechnen sind. Diese Information musste sich die Krankenkasse immer beim Elternteil besorgen - telefonisch oder per Post.

Ab 2026 soll das Einholen dieser Information nun über eine elektronische Anforderung sowie Beantwortung im EEL-Verfahren erfolgen. Dazu werden neue EEL-Meldungen benötigt. Die Krankenkasse wird zur Einholung der Information eine 72er-EEL Anfrage Freistellungstage übermitteln. Darauf müssen Sie als Anwender dann mit einer 73er-EEL Antwort Freistellungstage antworten. Dieses neue Meldeverfahren befindet sich aktuell noch in der Umsetzungsphase. Wir werden Sie darüber informieren, sobald dieses Meldeverfahren von Ihnen in edlohn genutzt werden kann.

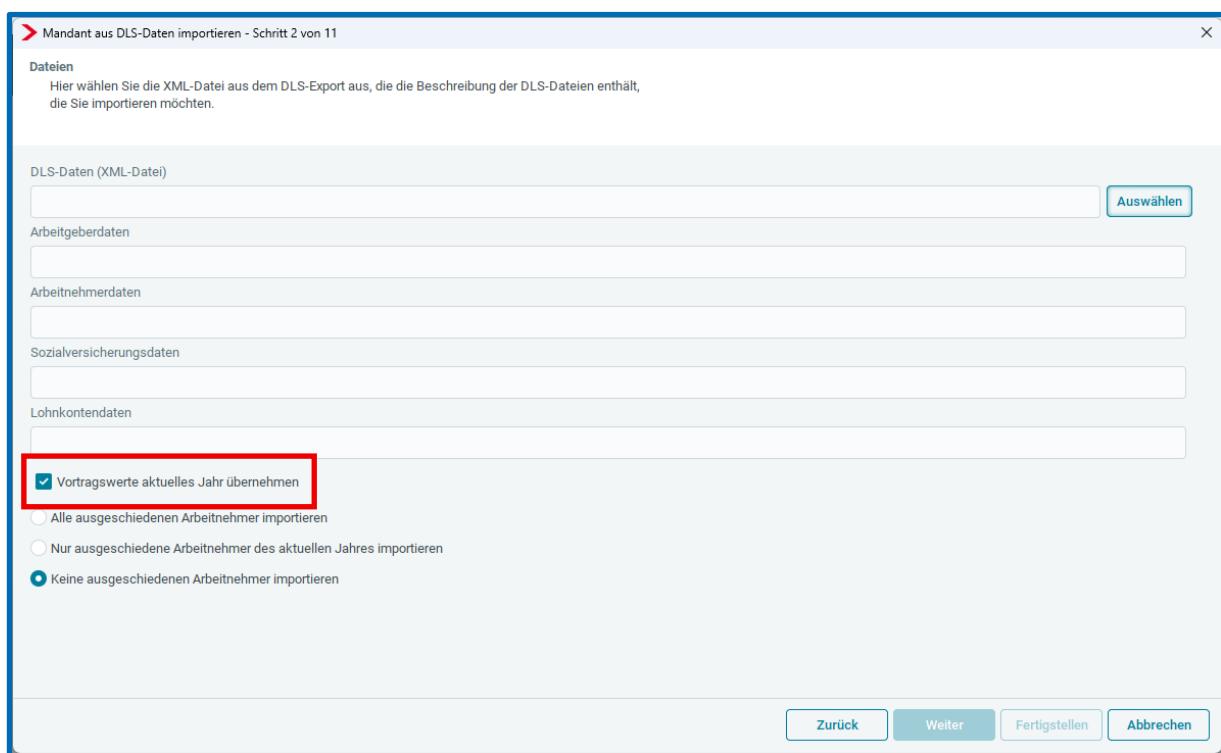
Die Nutzung der neuen Fehlzeit **Kinderkrankengeld wegen Mitaufnahme Krankenhaus** hat den Vorteil, dass Sie der Krankenkasse direkt die korrekten Zeiträume für den Aufenthalt des Elternteils im Krankenhaus mitteilen. Dadurch vermeiden Sie den erneuten Aufwand des neuen Meldeverfahrens 72er/73er-EEL-Bescheinigung.

5 Anpassung Verhalten Import Systemwechsel DLS

Mit dem Update im September 2025 wurde der DLS-Import um die Vortragswerte erweitert. Beim Import größerer Mandanten hat dies vereinzelt zu Problemen geführt. Daher wurde mit dem aktuellen Update nun die Möglichkeit umgesetzt, dass Sie zukünftig auswählen können, ob die Vortragswerte importiert werden sollen oder nicht.

Unter Schritt 2 des DLS-Imports wird nun der Punkt **Vortragswerte aktuelles Jahr übernehmen** angezeigt. Standardmäßig ist hier das Häkchen gesetzt – die Vortragswerte werden also übernommen.

Wenn Sie die Werte nicht übernehmen wollen, muss das Häkchen von Ihnen entfernt werden.



6 ELStAM - Übermittlung Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Einzelheiten zum fachlichen und rechtlichen Hintergrund entnehmen Sie bitte:

- dem [BMF-Schreiben vom 14. August 2025](#) und
- dem [BMF-Schreiben vom 3. Juni 2025](#) sowie
- einem Fragen- und Antworten-Katalog des [BZSt - Fragen und Antworten](#).

Die Übermittlung der ersten Monatslisten für das Jahr 2026 ist ab [1. Dezember 2025](#) erfolgt.

In Monaten, in denen eine Monatsliste vorliegt, können Sie diese – wie gewohnt – über **Dienste > ELSTER > ELStAM-Monatsliste** aufrufen.

Blatt 1
Dez. 2025

ELStAM - Monatsliste

L = Lohnkonto
E = ELStAM

Pers.-Nr.	Arbeitnehmer	Gültig Ab	Steuerklasse	Kinder-Freibetr.	Faktor	Private KV - Prämie *	Private PV - Prämie *	Private KV/PV - Basisabsicherung	Freibetrag Jahr	Hinzur.Betr. Jahr	Haupt-Beschäft.
			KiStAN	KiStEH					Freibetrag Monat	Hinzur.Betr. Monat	
L 0064						1056.14	94.37	939.54			
E 0064		01.02.2026				600	90	500			
L 006481			St-Klasse III	1,0							
E 0064		01.01.2026	St-Klasse I								

* Rückmeldungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden nur für die Arbeitnehmer importiert, für die in der KV-Beitragsgruppe > 0 - privat und in der PV-Beitragsgruppe > 0 - privat erfasst ist.

Bei allen anderen Beitragsgruppen (KV/PV) erfolgt **kein Import** der zurückgemeldeten Daten in die Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers.

Die Daten können Sie unter Steuermerkmale > Rückmeldung ELStAM (Private KV/PV - Prämie und KV/PV - Basisabsicherung) einsehen.

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Bitte prüfen Sie die Abweichung(en). Sofern die übermittelten ELStAM zutreffend sind, ist von Ihnen nichts weiter zu veranlassen. Eine Änderung unzutreffender ELStAM ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu beantragen. Für die Anträge zur Berücksichtigung eines Freibetrags verwenden Sie bitte die amtlichen Vordrucke. Für den Antrag auf Korrektur unzutreffender ELStAM steht ein vereinfachter Antragsvordruck zur Verfügung. Die Antragsvordrucke erhalten Sie unter www.formulare-bfinv.de

Im markierten Bereich werden die Beiträge zur privaten Krankenversicherung z.B. ab 01.02.2026 dargestellt. Diese Werte werden zum angegebenen **Gültig Ab** in die Abrechnungsdaten übernommen.

Zusätzliche Hinweise wurden in der Monatsliste aufgenommen.

Im zweiten Block wird z. B. eine Änderung der Steuerklasse des Arbeitnehmers ab 01.01.2026 gemeldet. Im Lohnkonto (**L**) war bisher für Januar 2026 die Steuerklasse III hinterlegt, mit ELStAM (**E**) wird die Steuerklasse I für den Arbeitnehmer zurückgemeldet. Dies wird dementsprechend in den Abrechnungsmonat („Gültig Ab“) übernommen.

Beachte:

Wenn die von ELSTER gemeldeten Daten von den Ihnen vorliegenden Informationen abweichen oder Ihnen keine Information zu einer privaten Krankenversicherung vorliegt, muss der Sachverhalt mit dem Arbeitnehmer geklärt werden. Der Arbeitnehmer muss sich bei Unklarheiten an sein zuständiges Versicherungsunternehmen wenden.

Weitere Informationen entnehmen Sie auch unserem Beitrag in der [Online-Hilfe](#).

7 Anpassung Übersicht Pfändung

Die Darstellung von Korrekturen in der **Übersicht Pfändungen** wurde überarbeitet. Bisher wirkte sich eine Korrektur auch auf die Auswertung des Korrekturmonats aus.

Ab diesem Update bleibt die Auswertung für Abrechnungszeiträume ab Januar 2026 im ursprünglichen Monat unverändert. Änderungen aus einer Korrektur werden stattdessen im Monat der Korrektur ausgewiesen – in einer eigenen Korrektur-Auswertung der **Übersicht Pfändung**.

Beispiel:

Auswertung im Januar 2026 (ohne Korrektur)

02999/95175/001040		Arbeitnehmer Pfändung Teststraße 40 54295 Trier		Seite 1 / 1 Januar 2026					
Übersicht Pfändungen 2026									
Arbeitnehmer	Art	Gläubiger	Rang	Forderung gesamt	mtl. Pfändungsbetrag	Sondertilgung	Bereits getilgt	Restbetrag	
001040 - Pfändung, Arbeitnehmer	Pfändung		1	10.000,00	294,89	0,00	294,89	9.705,11	
001040 - Pfändung, Arbeitnehmer	Unterhaltpfändung	Unterhaltpfändung	2	10.000,00	643,58	0,00	643,58	9.356,42	

Ansicht der Pfändungsverwaltung im Januar 2026 (ohne Korrektur)

Pfändungen - Pfändung Arbeitnehmer									
Suchen		Neu			Erledigte Pfändungen ausblenden <input checked="" type="checkbox"/>				
Rang	Datum der Zustell...	Gläubiger	Art	Forderung gesa...	Pfändung	Sondertilgung	Bereits getilgt	Restforderung	Gültigkeit
1			Pfändung	10000,00 €	294,89 €	0,00 €	294,89 €	9705,11 €	01/2026 -
2		Unterhaltpfändung	Unterhaltpfändung	10000,00 €	643,58 €	0,00 €	643,58 €	9356,42 €	01/2026 -

Wird im Februar 2026 eine Entgelterhöhung für Januar 2026 erfasst, werden in der Pfändungsverwaltung im Januar 2026 stehend die Korrekturwerte (neue Werte) ausgegeben.

Rang	Datum der Zustell...	Gläubiger	Art	Forderung gesa...	Pfändung	Sondertilgung	Bereits getilgt	Restforderung	Gültigkeit
1			Pfändung	10000,00 €	559,89 €	0,00 €	559,89 €	9440,11 €	01/2026 -
2		Unterhaltpfändung	Unterhaltpfändung	10000,00 €	902,50 €	0,00 €	902,50 €	9097,50 €	01/2026 -

Zusätzlich wird im Februar eine Korrektur-Auswertung für Januar 2026 erzeugt. Diese enthält nur die Pfändungen, bei denen sich durch die Korrektur Änderungen ergeben, und weist die Werte nach der Korrektur aus (entsprechend der Pfändungsverwaltung im Januar 2026).

Damit bleibt die ursprüngliche **Übersicht Pfändungen** (im Januar) erhalten und Korrekturen werden getrennt und nachvollziehbar ausgewiesen. Die Auswertung verhält sich dann analog zu den Entgeltabrechnungen.

Auf Firmenebene wird eine Korrektur-Auswertung nur für Arbeitnehmer angezeigt, bei denen sich durch die Korrektur Änderungen ergeben haben.

8 Übernahme Standardlohnarten bei Neuanlage

Arbeitnehmer aus edtime

Bei der Neuanlage eines Arbeitnehmers aus edtime werden zukünftig, zusätzlich zu der bisherigen Lohnart **Gehalt**, bei der Neuanlage folgende Lohnarten aus edtime übertragen und in die Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers importiert:

- Monatslohn
- Geschäftsführergehalt
- Ehegattengehalt
- Ausbildungsvergütung
- Praktikantenvergütung
- Aushilfe Festbezug

Außerdem wird bei der Einladung eines neuen edtime-Kunden aus der edlohn-Anwendung nach diesem Update zusätzlich zu den bisherigen Abrechnungsdaten auch das Merkmal **wöchentl. Arbeitstage bei Teilzeit** an edtime übertragen.

Beachte:

Diese Änderungen sind erst nach einem der nächsten edtime-Updates wirksam. Bitte verfolgen Sie die kommenden edtime-Update Informationen.

9 Weitere gesetzliche Änderungen

9.1 Sachbezugswerte 2026

- Unterkunft und Miete 285 € (volljähriger Arbeitnehmer)
- Unterkunft und Miete 242,45 € (Jugendliche/Auszubildende)
- Verpflegung 345 € (Frühstück 71,00 €, Mittagessen 137,00 €, Abendessen 137,00 €)

9.2 Mindestvergütungen Berufsbildungsgesetz 2026

Am 10.10.2025 wurde die Bekanntmachung zur Fortschreibung der Höhe der Mindestvergütung für Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz für 2026 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Höhe der monatlichen Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes beträgt, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 begonnen wird,

- im ersten Jahr einer Berufsausbildung 724,00 € (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes),
- im zweiten Jahr einer Berufsausbildung 854,00 € (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes),
- im dritten Jahr einer Berufsausbildung 977,00 € (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes) und
- im vierten Jahr einer Berufsausbildung 1.014,00 € (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Berufsbildungsgesetzes).

9.3 Betriebliche Altersvorsorge 2026

Für 2026 steigen die steuer- und sozialversicherungsfreien Höchstgrenzen in der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG RV) auf 8.450,00 € monatlich. Arbeitnehmer können somit bis zu 676 € monatlich (8 % der BBG) steuerfrei und zusätzlich 338 € monatlich (4 % der BBG) sozialversicherungsfrei einzahlen.

9.4 Kurzarbeitergeld

Am 19. Dezember 2025 ist die Vierte Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld ([Vierte Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung — 4. KugBeV](#)) veröffentlicht.

Die Bezugsdauer wird demnach bis 31.12.2026 auf 24 Monate verlängert.

9.5 Erhöhung Pendlerpauschale

Die Entfernungspauschale wird zum 1. Januar 2026 einheitlich auf 38 Cent ab dem ersten gefahrenen Kilometer erhöht. Bisher galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer.

9.6 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz

Das Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz wurde am 29.12.2025 durch das "Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung" angepasst. Für die Fleischwirtschaft wurde eine Konkretisierung vorgenommen. Neu aufgenommen wurde das Friseur- und Kosmetikgewerbe. Entfallen ist die Sofortmeldepflicht für die Forstwirtschaft.

[Bundesgesetzblatt Teil I - Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung Schwarzarbeitsbekämpfung](#)

10 Baulohn

10.1 Befristete Absenkung Winterbaubeschäftigungsumlage

Mit der [Achten Verordnung zur Änderung der Winterbaubeschäftigungs-Verordnung vom 05.12.2025](#) wird die Winterbaubeschäftigungsumlage von derzeit 2% auf 1% für den befristeten Zeitraum vom 01.01.2026 – 31.12.2026 abgesenkt. Der Arbeitnehmer-Anteil wird von derzeit 0,8% auf 0,4% gesenkt. Der Arbeitgeber-Anteil wird von 1,2% auf 0,6% gesenkt.

Nach dem Berechnen erhalten Sie ab Januar 2026 entsprechende Warnungen.



Unterschiedliche Tarifwerte: Winterbau-Umlage AN-Anteil - Tarifwerte eventl. aktualisieren.

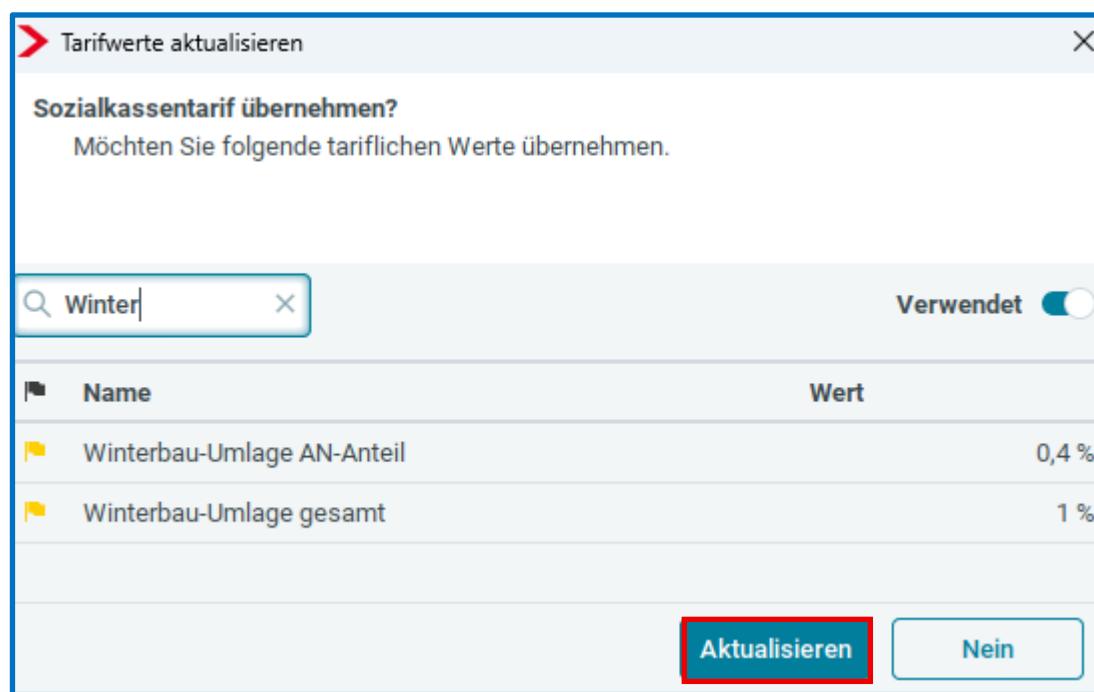


Unterschiedliche Tarifwerte: Winterbau-Umlage gesamt - Tarifwerte eventl. aktualisieren.

Um die beiden Werte

<ul style="list-style-type: none"> ▸ Allgemeine Merkmale ▸ Steuermerkmale ▸ SV-Merkmale ▸ Lohnartengruppen ▸ Dienstwagen ▸ Dienstfahrrad ▸ Nettobe-/abzüge ▸ Baulohn Allgemeines Elektronisches Meldeverfahren ▸ Tarifliche Lohnarten Ausbildung Urlaub Winterbau ▸ Vortragswerte Tarif - Werte 	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>ZVK</td> <td>ZVK Beitragssatz West [%] </td> <td>ZVK Beitragssatz Ost [%] </td> </tr> <tr> <td></td> <td>20,20</td> <td>18,70</td> </tr> <tr> <td>ZVK Zusatzversorgung Monatsbeitrag Angestellte - West [€] </td> <td>67,00</td> <td>ZVK Zusatzversorgung Monatsbeitrag Angestellte - Ost [€] </td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>42,50</td> </tr> <tr> <td>ZVK Zusatzversorgung Tagessatz Angestellte - West [€] </td> <td>3,35</td> <td>ZVK Zusatzversorgung Tagessatz Angestellte - Ost [€] </td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>2,13</td> </tr> <tr> <td>ZVK Tagessatz Angestellte Fehlzeit West [€] </td> <td>2,23</td> <td>ZVK Tagessatz Angestellte Fehlzeit Ost [€] </td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>1,42</td> </tr> <tr> <td>ZVK Zusatzversorgung Arbeiter - West [%] </td> <td>3,20</td> <td>ZVK Zusatzversorgung Arbeiter - Ost [%] </td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>1,70</td> </tr> <tr> <td>Winterbau-Umlage [%] </td> <td>2,00</td> <td>davon AN-Anteil Winterbau-Umlage [%] </td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>0,80</td> </tr> </tbody> </table>	ZVK	ZVK Beitragssatz West [%]	ZVK Beitragssatz Ost [%]		20,20	18,70	ZVK Zusatzversorgung Monatsbeitrag Angestellte - West [€]	67,00	ZVK Zusatzversorgung Monatsbeitrag Angestellte - Ost [€]			42,50	ZVK Zusatzversorgung Tagessatz Angestellte - West [€]	3,35	ZVK Zusatzversorgung Tagessatz Angestellte - Ost [€]			2,13	ZVK Tagessatz Angestellte Fehlzeit West [€]	2,23	ZVK Tagessatz Angestellte Fehlzeit Ost [€]			1,42	ZVK Zusatzversorgung Arbeiter - West [%]	3,20	ZVK Zusatzversorgung Arbeiter - Ost [%]			1,70	Winterbau-Umlage [%]	2,00	davon AN-Anteil Winterbau-Umlage [%]			0,80
ZVK	ZVK Beitragssatz West [%]	ZVK Beitragssatz Ost [%]																																			
	20,20	18,70																																			
ZVK Zusatzversorgung Monatsbeitrag Angestellte - West [€]	67,00	ZVK Zusatzversorgung Monatsbeitrag Angestellte - Ost [€]																																			
		42,50																																			
ZVK Zusatzversorgung Tagessatz Angestellte - West [€]	3,35	ZVK Zusatzversorgung Tagessatz Angestellte - Ost [€]																																			
		2,13																																			
ZVK Tagessatz Angestellte Fehlzeit West [€]	2,23	ZVK Tagessatz Angestellte Fehlzeit Ost [€]																																			
		1,42																																			
ZVK Zusatzversorgung Arbeiter - West [%]	3,20	ZVK Zusatzversorgung Arbeiter - Ost [%]																																			
		1,70																																			
Winterbau-Umlage [%]	2,00	davon AN-Anteil Winterbau-Umlage [%]																																			
		0,80																																			

zu aktualisieren, wählen Sie auf der Firma stehend unter **Baulohn > Tarifwerte aktualisieren**.



Wählen Sie **Aktualisieren**, werden die beiden neuen Werte in die Tarifwerte der Abrechnungsdaten übernommen und für alle weiteren Berechnungen verwendet.

10.2 Dachdecker

10.2.1 Mindestlohn

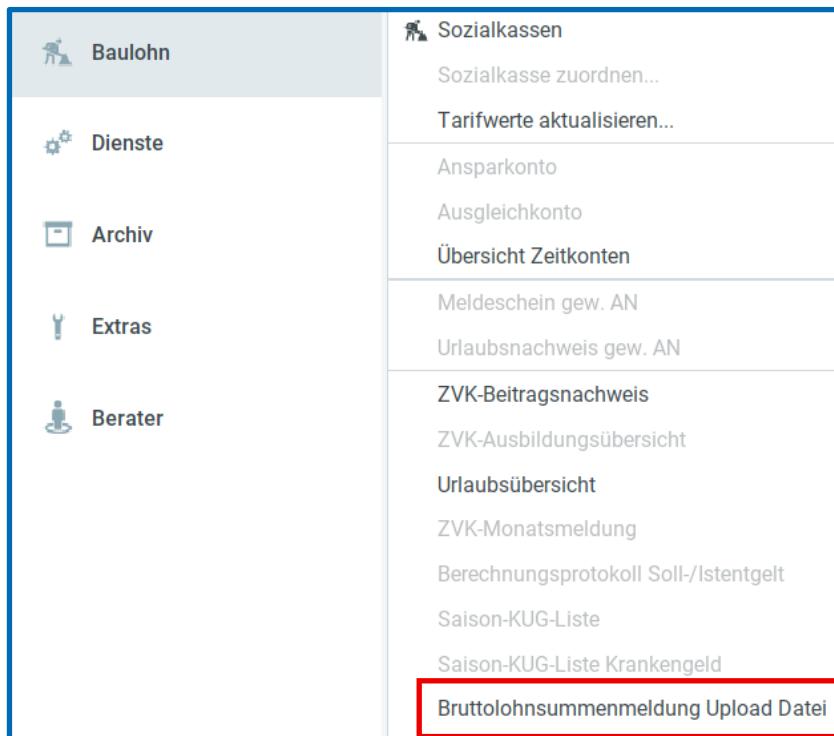
Durch die [13. Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Dachdeckerhandwerk](#) wurde der Mindestlohn für ungelernte Arbeitnehmer (Mindestlohn 1) auf 14,96 € festgelegt. Für Gesellen (ausgelernte Arbeitnehmer; Mindestlohn 2) gilt ab 01.01.2026 ein Mindestlohn in Höhe von 16,60 € und erhöht sich zum 01.01.2027 auf 17,10 € und zum 01.01.2028 auf 17,60 €. Die Verordnung gilt bis zum 31.12.2028. Dieser Mindestlohn ist allgemeinverbindlich.

Auch für die Gehälter erfolgt eine prozentuale Anpassung (zum 01.01.2026 um 3,8% zum 01.01.2027 um 3,0% und zum 01.01.2028 um 2,9%). Dieser Tarifvertrag ist nicht allgemeinverbindlich.

10.2.2 Keine Papiermeldungen mehr zulässig

Ab dem 01.01.2026 nimmt die SOKA-Dach keine Papier-Meldungen mehr an. Die Meldung der Beiträge darf nur noch auf elektronischem Wege erfolgen. Einzelheiten finden Sie [hier](#) und in unserer [Update-Beschreibung vom 13.11.2025](#).

Die BLSM-Upload-Datei kann – wie bisher auch – auf der Betriebsstätte stehend über **Baulohn > Bruttolohnsummenmeldung Upload-Datei** (Punkt 3.5.2. der [Beschreibung](#))



oder mit der Abrechnung (Punkt 3.5.1 der [Beschreibung](#)) erzeugt werden.

Die erforderlichen Aktualisierungen der Datei (auf die neue Version) und Aufnahme der Steuer-ID des Arbeitnehmers in dem Datensatz, sind mit diesem Update ebenfalls erfolgt.

Die SOKA-Dach weist im Bezug auf Korrekturen auf Folgendes hin.

„...häufige nachträgliche Meldungskorrekturen haben stets Auswirkungen u. a. auf die Ermittlung von Leistungsansprüchen sowie auf die Zuführungen zur Altersvorsorge. Um den umfassenden Korrekturaufwand bei SOKA-DACH zu begrenzen und die Bearbeitungszeiten für alle Beteiligten zu verkürzen, wurde der Tarifvertrag angepasst.

Ziel ist eine dauerhaft bessere Meldequalität (vollständige und korrekte Daten) bereits bei der ersten Monatsmeldung. Wir bitten Betriebe und Dienstleister daher, die neue Regelung konsequent zu beachten und Meldungen vor dem Versand sorgfältig zu prüfen.

Notwendige Korrekturen werden vorerst weiterhin bearbeitet; bitte berücksichtigen Sie, dass sie zusätzlichen Prüfaufwand verursachen können und Folgeprozesse verzögern.“

Deshalb wird bei Korrekturen, die mehr als 2 Monate zurückliegen, zukünftig ein Hinweis ausgegeben.



Korrektur der Bruttolohnsummenmeldung grundsätzlich maximal 2 Monate nach Fälligkeit zulässig!

10.3 Gerüstbau

10.3.1 Mindestlohn

Durch die [Neunte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Gerüstbauerhandwerk](#) wurde der Mindestlohn ab 01.01.2026 auf 14,35 € und ab 01.01.2027 auf 14,90 € festgesetzt.

10.3.2 Lohnausgleich

Der Lohnausgleichsbetrag deckt die Bruttolohnansprüche eines jeden Arbeitnehmers für den Zeitraum vom 24.12. bis 26.12. sowie den 31.12. und den 01.01. ab. Der Lohnausgleichszeitraum 2025/2026 umfasst insgesamt 5 lohnfortzahlungspflichtige Tage. 4 Tage fallen in das Kalenderjahr 2025 (24.12.2025, 25.12.2025, 26.12.2025 und der 31.12.2025) und 1 Tag entfällt auf den 01.01.2026. Die [Lohnausgleichstabellen 2025/2026](#) wurden am 18.11.2025 von der [SOKA-Gerüst](#) veröffentlicht. Die Umsetzung in edlohn ist bereits mit dem [Update am 18.12.2025](#) erfolgt.

11 Pilotbetrieb Fahrzeugverwaltung

11.1 Wegfall des Pauschalens Auslagenersatzes ab 01.01.2026

Gemäß BMF-Schreiben vom 11.11.2025 dürfen die Monatspauschalen ab 01.01.2026 nicht mehr angewandt werden ([BMF-Schreiben vom 11.11.2025](#)).

Bisher konnte bei betrieblichen Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen wurden, die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten über den steuerfreien Auslagenersatz ohne Nachweis erstattet werden. Es bestand weiterhin die Möglichkeit für selbstgetragene Stromkosten, die nicht vom Arbeitgeber erstattet wurden, über den pauschalen Auslagenersatz den geldwerten Vorteil zu mindern.

Beide Anwendungsmethoden konnten ohne einen zusätzlichen Nachweis der Stromkosten durchgeführt werden.

Dieser steuerfreie Auslagenersatz kann nur noch bis **31.12.2025** über **Pauschalen Auslagenersatz** geltend gemacht werden.

Erstattung Stromkosten durch den Arbeitgeber	
Pauschaler Auslagenersatz (mtl.) mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber	Pauschaler Auslagenersatz (mtl.) ohne zusätzliche Lademöglichkeit b
<input type="button" value="[ohne Inhalt]"/>	<input type="button" value="[ohne Inhalt]"/>
Stromkosten trägt der Arbeitnehmer (Minderung geldwerter Vorteil)	
Pauschale Stromkosten (mit Lademöglichkeit beim AG)	Pauschale Stromkosten (ohne Lademöglichkeit beim AG)
<input type="button" value="[ohne Inhalt]"/>	<input type="button" value="[ohne Inhalt]"/>

Ab Januar 2026 sind die Merkmale zum pauschalen Auslagenersatz nicht mehr sichtbar. Die von Ihnen erfassten Werte werden systemseitig entfernt.

Weitere Informationen zu den neuen Erstattungsmöglichkeiten erhalten Sie in den Hilfetexten der neuen Erfassungsmerkmale.

Erstattung Stromkosten durch den Arbeitgeber

Tatsächliche Stromkosten [€]	Berechnung tatsächlicher Strompreis
0,00	[ohne Inhalt]

Stromkosten trägt der Arbeitnehmer (Minderung geldwerter Vorteil)

Nachgewiesene Stromkosten [€]	Berechnung nachgewiesener Strompreis
0,00	[ohne Inhalt]

Wir fassen hier in Kürze zusammen, welche beiden Möglichkeiten das Bundesfinanzministerium ab Januar 2026 zulässt. Vorab so viel, unabhängig für welche Methode Sie sich entscheiden, die Stromkosten müssen **zwingend** nachgewiesen werden.

1. Tatsächlicher Strompreis

Der Stromverbrauch des Dienstwagens wird über eine Wallbox oder einen mobilen Stromzähler separat nachgewiesen. Als Grundlage dient der individuelle Stromtarif des Arbeitnehmers, einschließlich eines anteiligen Grundpreises. Die Erstattung erfolgt in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Stromkosten.

2. Strompreispauschale

Der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Durchschnittspreis pro Kilowattstunde kann alternativ verwendet werden. Maßgeblich ist der Gesamtstrompreis des ersten Halbjahres des Vorjahres für Haushalte mit einem Stromverbrauch zwischen 5.000 bis maximal 15.000 Kilowattstunden. Der Wert wird auf volle Cent abgerundet und kann dann einheitlich für das gesamte Kalenderjahr verwendet werden. Bei dieser Methode gilt auch, die tatsächlichen Stromkosten müssen nachgewiesen werden.

Das Fremdladen, z.B. an öffentlichen Ladesäulen kann künftig zusätzlich anhand der tatsächlichen, belegten Kosten erstattet werden.

Steuerfrei bleibt weiterhin das Aufladen beim Arbeitgeber, wenn das Aufladen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

Das Aufladen von Strom privater Fahrzeuge beim Arbeitgeber bleibt steuerpflichtig.